

Stellungnahme der Stakeholdergruppe „Privatwirtschaft“ zu Zielen und Anwendungsbereich der D-EITI

Stand: 15.04.2015

A. Ziele

1. Umsetzung von EITI in Deutschland, mit erfolgreicher Kandidatur im November 2015 und Vorlage des ersten Berichts 18 Monate nach Kandidatur, im festgelegten Rahmen des EITI Prozesses.
2. Offene und transparente Ausgestaltung des EITI-Prozesses, kontinuierliche Information der Öffentlichkeit über Zielsetzung und Umsetzung.
3. Erstellung transparenter und für die Öffentlichkeit relevanter Berichte.
4. Fokus auf Erfüllung der Kernanforderungen von EITI.
5. Prüfung und Diskussion weitergehender Aspekte erst in der weiteren MSG-Arbeit, d.h. nach Einreichung des Kandidaturantrags.
6. Ausbau eines transparenten Dialogs zu Nutzen und Beitrag der heimischen Rohstoffgewinnung in Deutschland, bei dem auch die Wertschöpfung in nachgelagerten Prozessen sowie Versorgungssicherheitsaspekte in den Blick genommen werden.

B. Anwendungsbereich

Die Empfehlungen der Scoping-Studie bieten aus Sicht der Privatwirtschaft eine gute Ausgangslage für den Anwendungsbereich des deutschen EITI-Berichts.

Daraus folgt:

1. In die EITI-Berichterstattung sollten Große Unternehmen (EU-Definition) der Klassifikation NACE 05-07 und 08.91 (Gewinnung von Salz) sowie 08.93 (Bergbauliche Gewinnung natürlicher Kaliumsalze) einbezogen werden.
2. Der Steine und Erden-Sektor sollte, gemäß der Empfehlung der Scoping-Studie, nicht in den Anwendungsbereich fallen.

Grund hierfür ist die Kleinteiligkeit des Sektors: Aufgrund der Vielzahl der Unternehmen und Gewinnungsstätten würde nur ein Bruchteil der Zahlungen an staatliche Stellen oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle der EU-Bilanzrichtlinie liegen und somit kein repräsentatives Bild der Branche entstehen.

3. Außerdem sollte der Steinkohle-Sektor nicht in den Anwendungsbereich aufgenommen werden. Grund hierfür ist die derzeit laufende Abwicklung des deutschen Steinkohlenbergbaus; Bei den derzeit noch drei bis 2018 aktiven Steinkohlenbergwerken konzentriert sich das Unternehmen auf die Schließungsmaßnahmen mit umfangreichen sozialen- und Umweltrelevanten Aufwendungen. Der Aufwand für die Beteiligung des Unternehmens an

erwartungsgemäß dann nur einem EITI Bericht ist u. E. unverhältnismäßig und nicht gerechtfertigt.

4. Zahlungen: Hier sollten die Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer sowie Förderabgabe berücksichtigt werden, analog zu den Empfehlungen der Scoping-Studie.

Hier besteht noch Diskussionsbedarf, inwieweit die Unternehmen auf ihr Steuergeheimnis verzichten wollen bzw. verzichten dürfen.

5. Strikte Orientierung an den Wesentlichkeitsschwellen und Definitionen der Bilanzrichtlinie, wie etwa Projektdefinitionen, um Doppelbelastungen durch unterschiedliche Berichtsstandards sowohl für staatliche Stellen als auch Unternehmen zu vermeiden.

Die Zahlungsoffenlegung soll sich aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nur auf Projekte beziehen, deren Überführung in den Betriebszustand „Rohstoffgewinnung“ bereits vollzogen ist.

Begründung: Jedes Rohstoffe produzierende Unternehmen führt Explorations- und Weiterentwicklung seiner Geschäftstätigkeit i.d.R. auf Projektebene durch. Damit verbunden sind laufende Marktprüfungen zu welchem Zeitpunkt die Überführung solcher Projekte in den Betriebsstatus sinnvoll sein kann. Damit steuern die Unternehmen nicht nur die Ablösung von bereits in Betrieb befindlichen Unternehmensteilen, die, sofern sie Rohstoffe produzieren, ohnehin von EITI erfasst werden, sondern suchen gezielt nach Marktchancen zwecks Verbesserung ihrer Marktposition und Preisgestaltung. Eine Offenlegung von Zahlungen würde Rückschlüsse auf Inbetriebnahmezeitpunkt zulassen, so dass Wettbewerbsnachteile zu Konkurrenten außerhalb des EITI Erfassungsbereiches entstehen können.

6. Berücksichtigung von Subventionen:

Generell: Verweis auf Subventionsbericht der Bundesregierung.

Die Privatwirtschaft plädiert für eine enge Subventionsdefinition im deutschen EITI Standard enger zu fassen. Das bezieht sich vor allem auf den Einbezug von a) Steuervergünstigungen und b) den Verzicht des Staates auf Forderungen an Unternehmen.

Begründung: Steuervergünstigungen werden, wenn überhaupt, nur in dringlichen und zeitlich befristeten Ausnahmefällen gewährt und betreffen somit kaum den Rohstoffsektor, der ja insgesamt nicht unerheblich zum deutschen Steueraufkommen auf Kommunen-, Länder- und Bundesebenen beiträgt. Staatsforderungen an Unternehmen kommen ebenfalls selten vor und sind beliebig. Insofern sind sie für einen allgemein gültigen deutschen EITI Standard unerheblich.

Steinkohle: Verweis auf bisherige Praxis und Beendigung der Subventionierung zum Ende des Jahres 2018.